

# **Vereinbarung**

zwischen

**dem Verband der Ersatzkassen e.V., Berlin**

**dem AOK-Bundesverband GbR, Berlin**

**dem BKK Bundesverband GbR,**

**Essen dem IKK e.V., Berlin**

**dem Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel**

**der Knappschaft Bahn See, Bochum**

**- im Folgenden Verbände der Krankenkassen genannt –**

und

**der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin**

und

**dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V., Köln**

über

**die Erstellung und Verbreitung der Merkblätter "Kinderunfälle" an  
die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Stand: 01.10.2011

## **Präambel**

Unfälle sind eine große Gefahr für Leben und Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern. Zur Vermeidung von Unfällen haben sich Elterninformationen (im Folgenden: „Merkblätter“) bewährt, welche jeweils für die Entwicklungsphasen der Säuglinge und Kinder auf die häufigsten Unfallursachen hinweisen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Eltern in Verbindung mit den Früherkennungs-untersuchungen für Kinder (U1 -U9) durch die Merkblätter aufzuklären. Nachfolgend werden die Einzelheiten der Erstellung und Verbreitung der Merkblätter vereinbart.

Diese Vereinbarung ersetzt die dreiseitige Vereinbarung vom 1. Juli 1999, die zum 31.12.2009 gekündigt wurde.

## **§ 1 Merkblätter**

- (1) Die Merkblätter wurden gemeinsam von den Vertragspartnern und den beteiligten Organisationen BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V. sowie BZgA entwickelt. Inhalt und äußere Gestaltung der zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmten Merkblätter ergibt sich aus den Anlagen dieser Vereinbarung.
- (2) Änderungen der Merkblätter bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung der Vertragspartner.

## **§ 2 Ermittlung des Bedarfs an Merkblättern**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt in regelmäßigen Abständen durch Abfrage bei den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) fest, wie hoch der jeweilige Bedarf an Merkblättern ist. Über die Häufigkeit der Abfrage pro Jahr verständigt sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem Verband der Ersatzkassen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt dem Verband der Ersatzkassen das Ergebnis der Abfrage zusammengefasst in einer Tabelle, die den Bedarf der KVen an den einzelnen Merkblättern, die Lieferadresse der KV, und einen zuständigen Ansprechpartner der KV ausweist.

## **§ 3 Druckauftrag und Druckkosten**

- (1) Die Vergabe des Druckauftrages erfolgt durch den Verband der Ersatzkassen e.V.
- (2) Die Verbände der Krankenkassen tragen die Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Merkblätter in Höhe von jährlich maximal 75.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung dieses Betrages ist lediglich mit Zustimmung aller Verbände der Krankenkassen möglich.
- (3) Die Verbände der Krankenkassen tragen anteilig die Druckkosten nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen (KM I) zum Stichtag 1. Juli des der Rechnungslegung vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (4) Die Aufteilung der Druckkosten auf die Verbände der Krankenkassen erfolgt über den Verband der Ersatzkassen.

#### **§ 4 Verteilung der Merkblätter**

- (1) Der federführende Verband der Ersatzkassen gewährleistet die kostenfreie Lieferung der Merkblätter an die KVen, wobei die Kassenärztliche Bundesvereinigung die Lieferanschriften der Kassenärztlichen Vereinigungen mitteilt.
- (2) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung gewährleistet die Verteilung der Merkblätter an die zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen für Kinder berechtigten Ärzte durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.
- (3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wirkt darauf hin, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen die Annahme der Lieferung der Merkblätter sicherstellen. Die Verbände der Krankenkassen behalten sich bei wiederholten Lieferschwierigkeiten an eine Kassenärztliche Vereinigung vor, die Lieferung an diese vorübergehend auszusetzen, in diesem Fall wird der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. hierüber unterrichtet.

#### **§ 5 Elektronische Verwendung der Merkblätter**

Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit bei den zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchungen für Kinder berechtigten Ärzten ist es den Vertragspartnern sowie den an der Erstellung der Merkblätter beteiligten Organisationen (BAG Mehr Sicherheit für Kinder e.V., sowie der BZgA) freigestellt, die Merkblätter zusätzlich auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, z.B. zum Herunterladen von ihren Internetseiten.

#### **§ 6 Vertragsbeginn**

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

#### **§ 7 Kündigung**

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres von jedem der Vertragspartner gekündigt werden.